

Haushaltsnahe Dienstleistungen

I. Steuerliche Förderung von Tätigkeiten im Privathaushalt

Welche Tätigkeiten werden gefördert?

Selbständige Tätigkeiten

- haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen
- Handwerkerleistungen

Arbeitsverhältnisse

- geringfügige Beschäftigungen, sog. Mini – Jobs
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen

Beschränkung auf Arbeitskosten

Die steuerliche Förderung ist auf Arbeitskosten beschränkt, um gezielt Beschäftigung beim Handwerk, in der Baubranche sowie im Pflegebereich anzustoßen. Unberücksichtigt bleiben vor allem die Materialkosten.

Immenser Vorteil: Die Aufwendungen mindern direkt die Einkommensteuer!

Die Aufwendungen für die genannten Dienstleistungen oder Beschäftigungen können auf Antrag in der Einkommensteuererklärung bis zu bestimmten Höchstbeträgen direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Dadurch mindert sich Ihre Jahreseinkommensteuer.

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen, in welcher Höhe Sie jeweils Ihre Einkommensteuer reduzieren können:

Tätigkeit	Maximaler Steuerrabatt
Haushaltsnahe Beschäftigung von Minijobbern	20% der Aufwendungen, maximal 510 EUR
Pflege- und Betreuungsleistungen	20% der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR
Haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen	20% der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR
Handwerkerleistungen	20% der Aufwendungen, maximal 1.200 EUR

Wer erhält die Steuervergütung?

Sie müssen selbst der Auftraggeber der jeweiligen Dienstleistung sein und die Kosten selbst getragen haben, um die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können. Auch Wohnungsmieter bzw. Heimbewohner können entsprechende Kosten geltend machen, wenn die Nebenkostenabrechnung bzw. die Abrechnung des Heims die begünstigten und unbaren gezahlten Beträge aufgeführt sind. Auch bei einer selbst genutzten Eigentumswohnung können die Aufwendungen abgesetzt werden, wenn der Verwalter die begünstigten und unbar gezahlten Aufwendungen in der Hausgeldabrechnung ausweist.

II. Was sind haushaltsnahe Dienstleistungen?

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören alle Tätigkeiten, die gewöhnlich von Personen des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen kürzeren Abständen anfallen. Beispiele:

- Reinigung der Wohnung durch einen Putzdienst oder eine selbständige Putzfrau,
- Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten
- Pflege der Angehörigen durch einen Pflegedienst
- Umzugsleistungen
- Fensterputzer

Beispiel:

Sie lassen von einem Gärtner Gartenpflegearbeiten durchführen. Dafür erhalten Sie eine Rechnung in Höhe von 2.000 EUR.

Ihre Einkommensteuer für das Jahr beträgt 10.000 EUR. Davon können sie nun 20% Ihrer Aufwendungen für den Gärtner, maximal 4.000 EUR abziehen. Ihre Steuerersparnis beträgt in diesem Fall 20% von 2.000 EUR, also 400 EUR.

III. Pflege- und Betreuungsaufwendungen

Die Kosten für Pflege und Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Privathaushalt bzw. bei Unterbringung im Heim können bis zu 20% der Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen, höchstens jedoch 4.000 EUR, im Kalenderjahr steuermindernd geltend gemacht werden.

Beispiele:

- Körperpflege: Waschen, Duschen, Baden etc.,
- Ernährung: mundgerechte Zubereitung oder die Aufnahme der Nahrung,
- Mobilität: Hilfe beim An- und Auskleiden, Gehen, Stehen etc.,
- Hauswirtschaftliche Versorgung: Einkaufen, Kochen, Wohnungsreinigung etc.

Hinweis:

Wird der Höchstbetrag von 4.000 EUR in Anspruch genommen, können keine weiteren haushaltsnahen Dienstleistungen mehr geltend gemacht werden!

Die Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI und der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI werden angerechnet. Das sog. Pflegegeld nach § 37 SGB XI ist dagegen nicht anzurechnen.

IV. Handwerkliche Tätigkeiten

20% der Kosten für Handwerkerrechnungen, höchstens 1.200 EUR pro Jahr, können Sie von Ihrer Einkommensteuer abziehen. Das ist unabhängig davon, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind. Nochmals: Diese steuerliche Vergünstigung erhalten Sie auch für Aufwendungen an eine Auslandsimmobilie in der EU/EWR! Dies gilt für alle handwerklichen Arbeiten an Ihrem selbst genutzten Haus, Ihrer Wohnung sowie auf Ihrem Grundstück.

Begünstigt sind beispielsweise folgende Arbeiten:

- Streichen und Tapezieren, Erneuerung von Bodenbelägen
- Beseitigung kleinerer Schäden,
- Modernisierung des Badezimmers

Achtung:

Steuermindernd können nur die Arbeitskosten angesetzt werden. Die Kosten für Material oder gelieferte Ware werden nicht berücksichtigt. Achten Sie darauf, dass Ihnen eine Rechnung erstellt wird, aus welcher die Teilsumme der Arbeitskosten hervorgeht!

V. Mini-Jobs und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen

Haben Sie für die üblichen Haushaltstätigkeiten wie Kochen, Putzen, Waschen, Bügeln etc. eine Haushaltshilfe beschäftigt, können Sie die Kosten zu einem gewissen Prozentsatz von Ihrer Steuerschuld abziehen. Dabei wird unterschieden, ob es sich um ein geringfügiges oder sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

Mini-Jobs:

Beträgt der monatliche Brutto-Verdienst Ihrer Haushaltshilfe nicht mehr als 556 EUR (sog. Mini-Job), können Sie eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 %, höchstens 510 EUR im Jahr beanspruchen.

Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis:

Handelt es sich um ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für das Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und das kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis darstellt, können 20% der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 EUR steuerlich berücksichtigt werden.